

Leistungen

Stornierung*

→ Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt des Kongresses

Abbruch

→ Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Kongresses
→ Zusätzliche Rückreisekosten (falls Rückreise mitgebucht und mitversichert)

Kostenersatz maximal bis zum versicherten Kongress(reise)preis (= Versicherungssumme)

* Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Kongresse beginnt der Versicherungsschutz für Stornierung erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Der Versicherungsschutz gilt für einen gebuchten Kongress (Dauer max. 31 Tage). Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für die Kongressteilnehmer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Kongress 2011, siehe Seite 2). Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Versicherer: Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien. Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67. E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at
Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der ISVAP unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Prämie

Die Prämie beträgt
5 % vom Kongress(reise)preis.**
Mindestprämie pro Abschluss € 5,-

Pro Person können € 4.000,- und pro Abschluss € 10.000,- versichert werden. Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Europäischen gültig.

** **Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen** wie z. B. Hin- und Rückreise mit öffentlichem Verkehrsmittel oder Unterkunft können mitversichert werden, wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Kongressbeginn bis maximal 48 Stunden nach Kongressende liegen.

Versicherte Gründe für Stornierung / Abbruch

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser den Kongress unerwartet nicht antreten können oder abbrechen müssen:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (bestehende Leiden sind versichert, wenn sie unerwartet akut werden);
- Lockerung von implantierten Gelenken;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Kongressbuchung festgestellt wurde und der Kongress in die Zeit des Mutterschutzes fällt, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignis (z.B. Hochwasser, Sturm) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage vor dem gemeinsamen Kongress der Ehe-/Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit 6 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem gemeinsamen Kongress der Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod des stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Kongressbeginn;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Kongress, wenn dadurch der Kongress versäumt wird;
- Katastrophenhilfe als Mitglied von Feuerwehr oder Rettung;
- Einberufung zu einer Milizübung des Bundesheeres;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern der versicherte Kongress in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Stornierung/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:

- generell Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
- psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (bei Stornierung) bzw. Kongressbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie den Kongress nicht antreten können oder abbrechen müssen, stornieren Sie bitte unverzüglich beim Kongressveranstalter (bzw. Reiseleistungen bei der Buchungsstelle) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Kongresstermin, Storno-/Abbruchdatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.

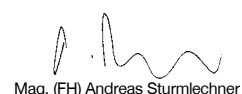
Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei. Das Schadensformular können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Vienna
Service Center: Phone +43/1/317 25 00-73930,
Fax +43/1/319 93 67, E-mail: info@europaeische.at
Online-Schadensmeldung www.europaeische.at

Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien



Mag. Wolfgang Lackner



Mag. (FH) Andreas Sturmlechner

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die Kongressteilnehmer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Kongress 2011)

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für einen gebuchten Kongress und beginnt mit Versicherungsabschluss. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen wie z. B. Hin- und Rückreise oder Unterkunft können mitversichert werden, wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Kongressbeginn bis maximal 48 Stunden nach Kongressende liegen.
- Die Versicherung muss vor Kongressbeginn abgeschlossen werden.
- Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Kongresse beginnt der Versicherungsschutz für Stornierung erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis wie in Art. 3 beschrieben).
- Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 3 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe nicht am Kongress teilnehmen kann oder dieses abbrechen muss:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person.
Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
- Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für den gebuchten Kongress zwingend die Unfähigkeit der Kongressteilnahme ergibt;
- Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Kongressanmeldung festgestellt wurde und der Kongress in die Zeit des Mutter-schutzes fällt. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Kongressbuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.
- bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Kongressbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
- Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem versicherten gemeinsamen Kongress der betroffenen Ehepartner;
- bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechende Antrag) unmittelbar vor dem versicherten gemeinsamen Kongress der betroffenen Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes unmittelbar vor dem versicherten gemeinsamen Kongress der betroffenen Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Kongresstermin des vor der Prüfung gebuchten, versicherten Kongresses;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Kongressbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod
– der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer des Kongresses mit der Betreuung von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist,
– des Mitarbeiters oder Kollegen des selben Unternehmens, der für die Dauer des Kongresses die versicherte Person vertritt,
wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) am Eigentum der versicherten Person aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Kongressbeginn;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug der versicherten Person auf dem direkten Weg zum Kongress, wenn dadurch der Kongress versäumt wird;
- notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst;
- Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung des Bundesheeres, vorausgesetzt die Kongressbuchung wird nicht als Grund für die Nichtteilnahme akzeptiert;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, sofern der versicherte Kongress in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt; Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Artikel 4 Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Stornierung des versicherten Kongresses jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind.
- bei Abbruch
 - die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des versicherten Kongresses (exkl. Rückreisetickets);
 - die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten, wenn die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

Artikel 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- für Ereignisse, die mit Kriegsergebnissen jeder Art zusammenhängen;
- für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
- für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- wenn Stornierung/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens siehe Art. 3, Pkt. 1.);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Stornierung) bzw. Kongress (bei Abbruch) stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
- wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Abbruchgrund bei Kongressbeginn bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- wenn der Kongress nicht stattfindet oder verschoben wird;
- wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 6, Pkt. 6.) die Unfähigkeit der Kongressteilnahme nicht bestätigt;
- wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 6 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

- bei Eintritt eines versicherten Stornogrundes unverzüglich die Kongressbuchung zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Storno- bzw. Abbruchgrundes zu melden;
- bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Abbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
- unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Stornierung: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
 - sonstige Belege über den Versicherungsfall;
- dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 7 Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 8 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 9 Wann ist die Entschädigung fällig?

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangeldende Fälligkeit einzuwenden.
